



RA Karsten Sommer * Grolmanstr.39 * 10623 Berlin

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstraße 11

68165 Mannheim

fristwährend per Fax:

Karsten Sommer
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0

FAX: 030/28 00 95 15

Funk: 0173/20 31 865

mail@kanzleisommer.de

www.kanzleisommer.de

Freitag, 4. November 2016

Unser Zeichen: 16-045 NABU Stuttgart
KS/...

Antrag gem. §§ 80 Abs. 5, 80 a VwGO

des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Stuttgart e.V.,
diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Hans-Peter Kleemann, Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karsten Sommer,
Grolmanstraße 39, 10623 Berlin,

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch den
Präsidenten des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart,
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart,

- Antragsgegner -

beizuladen:

DB Netz AG, diese vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, Rappelenstr. 17,
70191 Stuttgart,

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart,

wegen: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss „Stuttgart 21, PFA 1.3a“,

Streitwert: 7.500,- € (Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, Nr. 1.2. Verbandsklagen sowie Nr. 1.5 für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes).

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners vom 14.07.2016 für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a, (Neubaustrecke mit Station NBS einschließlich L1192/L1204, Südumgehung Plieningen)“ wiederherzustellen.

Die Klage wurde mit fristwahrendem Schriftsatz vom heutigen Tage (03. November 2016) eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Ende der öffentlichen Auslegung am 4. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Klageerhebung erfolgte fristgerecht innerhalb der Monatsfrist, worauf es allerdings vorliegend nicht ankommt, da keine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 74 Abs. 5 VwVfG vorliegt. Weder der verfügende Teil noch die Rechtsbehelfsbelehrung sind im Stuttgarter Amtsblatt vom 15. September 2016 bekannt gemacht; auf Auflagen ist nicht hingewiesen. Es gilt daher die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird im Folgenden fristwahrend zugleich äußerst vorsorglich und vorläufig begründet.

Vorsorglich deswegen, weil die Frist des § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG aus mehreren Gründen hier nicht greift. Zum einen erfolgte bereits keine wirksame Zustellung im Sinne des § 18 Abs. 3 AEG. Eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 74 Abs. 5 VwVfG liegt nicht vor. Weder der verfügende Teil noch die Rechtsbehelfsbelehrung sind im Stuttgarter Amtsblatt vom 15. September 2016 bekannt gemacht; auf Auflagen ist nicht hingewiesen. Die Voraussetzungen für eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung sind nicht erfüllt. Zudem handelt es sich nicht um ein Vorhaben, für das ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne des § 6 BSWAG besteht oder dass der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedarf. Dass § 6 BSWAG nicht einschlägig ist, liegt auf der Hand. Für das Vorhaben kann aber auch nicht geltend gemacht werden, es bedürfe nicht einer Aufnahme in den Bedarfsplan. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BSWAG sollen in den Bedarfsplan insbesondere aufgenommen werden Schienenverkehrsstrecken des Fern- und Nahverkehrs, Schienenverkehrsknoten sowie Schienenverkehrsanlagen, die der direkten Verknüpfung von Fernverkehrsstrecken mit internationalen Verkehrsflughäfen dienen. Nach der Zielsetzung des Vorhabenträ-

gers handelt es sich vorliegend sowohl um den Ausbau eines Schienenverkehrsknotens als auch um eine Anlage zur Verknüpfung des Schienenfernverkehrs mit einem internationalen Verkehrsflughafen. Damit bedürfte das Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 BSWAG der Aufnahme in den Bedarfsplan.

Vorläufig wird der Antrag begründet, da innerhalb der extrem kurzen Monatsfrist eine Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses, Entscheidung über Rechtsmittel und deren Umsetzung durch Klage und Eilantrag samt Begründung kein Ausformulieren der Begründung möglich war.

Begründung:

Der Antragsteller wendet sich als nach § 49 NatSchG BW und § 3 UmwRG anerkannter Umweltverband gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners für das Vorhaben S21 im Planfeststellungsabschnitt 1.3a und insbesondere gegen die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Er strebt mit seiner Klage die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, hilfsweise die Neubescheidung hinsichtlich der Berücksichtigung der Umweltbelange an. Der Antrag gem. §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO ist auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichtet.

Der Begründung im Einzelnen wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis

I. Zum Sachverhalt	4
II. Zur Zulässigkeit	5
III. Zur Begründetheit	6
1. Überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache und ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit.....	6
1.1 Unzureichende Unterrichtung der Öffentlichkeit über die ausgelegten Unterlagen	6
1.2 Unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung – fehlende Auslegung aller umweltrelevanten Stellungnahmen	8
1.3 Fehlen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die einzelnen UVP-pflichtigen Vorhaben	9
1.4 Fehlerhaftes Verfahren: Fehlen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung nach Planänderung	14
1.5 Fehlerhafte Verbandsbeteiligung durch Verweigerung der Übersendung von Unterlagen	14
1.6 Fehlende Verbandsbeteiligung zum Verlust von Retentionsflächen und seiner Kompensation.....	15
1.7 Fehler/Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
1.8 Fehler in der Planrechtfertigung und Abwägungsfehler wegen fehlender verkehrlicher Notwendigkeit der Neubaustrecke	18
1.9 Fehlen der Planrechtfertigung und Abwägungsfehler wegen fehlenden Bedarfsfeststellungen für die Ortsumfahrung Plieningen	18
1.10 Fehler der Alternativen-/Variantenprüfungen	21

1.10.1 Fehler der Alternativen-/Variantenprüfungen zur Neubaustrecke	22
1.10.2 Fehler der Alternativen-/Variantenprüfungen zur Ortsumfahrung Plieningen	24
1.11 Abwägungsfehler Bodenschutz	24
1.12 Abwägungsfehler Wasser	25
1.13 Rechts- und Abwägungsfehler Artenschutz	25
1.14 Fehlende wasserrechtliche Planfeststellung	26
2. Interessenabwägung	26

I. Zum Sachverhalt

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Antragsgegners für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a, (Neubaustrecke mit Station NBS einschließlich L1192/L1204, Südumgehung Plieningen)“ und mit seinem einstweiligen Rechtschutzantrag gegen den Sofortvollzug.

Das Planfeststellungsverfahren wurde eingeleitet als Verfahren für den Planfeststellungsabschnitt 1.3, bestehend aus den drei Vorhaben Neubaustrecke Stuttgart-Ulm mit Station NBS, Anbindung der Gäubahn und Südumgehung Plieningen, die gem. § 78 VwVfG zur gemeinsamen Planfeststellung in einem Verfahren behandelt wurden. Die Anbindung der Gäubahn wurde im Verlaufe des Verfahrens abgetrennt und das Planfeststellungsverfahren insoweit beendet. Das Verfahren wurde mit der geänderten Abschnittsbezeichnung 1.3a fortgeführt. Die Anhörungsbehörde hat dazu ein Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt. Zu weiteren Planänderungen und erneuten bzw. geänderten Bewertungen wurden keine Planänderungsverfahren unter Beteiligung des Antragstellers durchgeführt.

Der Antragsteller hat sich mit mehreren Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren beteiligt und dabei wiederholt geltend gemacht, dass die Vorhaben auf den Filder-Flächen nicht zugelassen werden dürften, dass Alternativen vorzugswürdig sind, dass die Trassen stärker zu bündeln und alle Anschlüsse zur Eingriffsminimierung anzupassen sind, dass die Eingriffe in Boden und insgesamt in Natur und Landschaft nicht vertretbar sind u.a.m..

Mit den Planfeststellungsunterlagen wurde u.a. eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt. Die UVS betrachtet die Umweltauswirkungen „des Vorhabens“, unterscheidet also nicht zwischen den verschiedenen beantragten Vorhaben. Auch der Planfeststellungsbeschluss unterscheidet bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit und bei der Gesamtabwägung nicht zwischen den Vorhaben.

II. Zur Zulässigkeit

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 2 Abs. 1 UmwRG statthaft. Die beiden Vorhaben des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses sind gemäß Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig bzw. gemäß Nr. 1.4 der Anlage 1 zum UVwG Baden-Württemberg mindestens potentiell UVP-pflichtig. Der Antragsteller macht im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG dass der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sind, widerspricht.

Der Antrag ist zudem nach §§ 64 BNatSchG, 50 NatSchG BW statthaft. Der Antragsteller war zur Mitwirkung jedenfalls nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG berechtigt und macht im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Verstöße gegen Bundes- und Landesnaturschutzrecht geltend.

Der Antragsteller ist im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwRG anerkannt und in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes

- näher ausgeführt in § 2 Abs. 2. der Satzung, in Ablichtung beigefügt als **Anlage ASt. 1** -

berührt.

Der Antragsteller war zur Beteiligung berechtigt und hat mehrere Stellungnahmen abgegeben und damit die Ablehnung des Vorhabens deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Antrags- und Begründungsfrist des § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG – ihre Anwendbarkeit unterstellt – ist vorsorglich gewahrt.

III. Zur Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Es bestehen sowohl überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Maßstab für den auf BNatSchG und NatSchG BW gestützten Antrag) als auch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit (Maßstab des § 4a Abs. 3 UmwRG) des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses. Jedenfalls überwiegen die Interessen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenüber den Interessen an einem sofortigen Vollzug vor Entscheidung in der Hauptsache.

1. Überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache und ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit

1.1 Unzureichende Unterrichtung der Öffentlichkeit über die ausgelegten Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1a UVPG zustande gekommen. Die Bekanntmachung über die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen war fehlerhaft.

Im Planfeststellungsverfahren über ein UVP-pflichtiges Vorhaben ist die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG nach Maßgabe des Planfeststellungsrechts zu beteiligen. Daneben enthält § 9 Abs. 1a UVPG Mindestanforderungen (vgl. § 4 UVPG) an die Bekanntmachung der Offenlage der Planunterlagen. So ist die Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegungsbekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a UVPG zu unterrichten, § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG. Das ist jedenfalls nicht hinsichtlich beider Vorhaben, die planfestgestellt wurden, der Fall. Zwar ist insgesamt erkennbar, dass eine UVS durchgeführt wurde. Es ist aber gerade nicht erkennbar, ob diese für beide Vorhaben oder für eines der beiden Vorhaben (und wenn, dann für welches?) durchgeführt wurde. Auszugehen ist dabei bereits für die Bekanntmachung von dem vom Bundesverwaltungsgericht zuletzt in seinen Entscheidungen zur Weservertiefung geprägten Vorhabensbegriff:

„ ..., wenn zwei oder mehr geplante Maßnahmen vom Träger als ein Vorhaben behandelt werden. Verfolgt der Vorhabenträger mit mehreren Maßnahmen verschiedene Ziele und können diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden, ohne dass die Erreichung des Ziels einer Maßnahme durch Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde, handelt es sich auch um mehrere Vorhaben. Der Vorhabenträger kann dann nicht zwei Vorhaben als ein Vorhaben bezeichnen und damit verhindern, dass über die Zulassung jedes der beiden Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer gesonderten fachplanerischen Abwägung der für und gegen das einzelne Vorhaben sprechenden Belange entschieden wird.“

BVerwG, Beschl. v. 11.07.2013, 7 A 20/11, Rn. 5 Juris; BVerwG, Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1/15 u.a., Rn. 35 Juris

In diesem Sinne handelt es sich bei der Neubaustrecke der DB Netz AG und der OU Plieningen des Landes Baden-Württemberg um zwei Vorhaben, die nicht nur einer gesonderten fachplanerischen Abwägung – und zuvor einer gesonderten Prüfung der Umweltverträglichkeit – zu unterwerfen sind, sondern deren UVP-Pflicht auch gesondert festzustellen ist. Das Ergebnis dieser gesonderten Feststellung der UVP-Pflicht für jedes der Vorhaben muss hinreichend deutlich Gegenstand der Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sein.

Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, „welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden“ (§ 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG). § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG regelt, dass der Vorhabenträger der zuständigen Behörde die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen hat. Zu der Bestimmung des § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG hat das BVerwG in zwei jüngeren Entscheidungen folgendes ausgeführt:

„Welche Anforderungen § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG an die Auslegungsbekanntmachung stellt, wird unterschiedlich beantwortet. Zum Teil wird vertreten, dass die Vorschrift die Angabe verlange, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vom Vorhabenträger vorgelegt wurden; das erfordere zwar nicht die Bekanntmachung sämtlicher Antragsunterlagen, aber eine vollständige Liste der für die Umweltauswirkungen entscheidungserheblichen Unterlagen. Andere halten demgegenüber einen „aussagekräftigen Überblick“ für ausreichend. Aber selbst dieser geringeren Anforderung wird der hier zur Beurteilung stehende Bekanntmachungstext mit der Angabe, der „Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen)“ liege öffentlich aus, nicht gerecht. Der Hinweis auf „entscheidungserhebliche Unterlagen“ gibt lediglich den Gesetzeswortlaut wieder, enthält aber keine Angaben dazu, welche Unterlagen konkret vorgelegt wurden.“

- BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5/14, Rn. 36 Juris -

In einer sich hieran anschließenden Entscheidung hat das BVerwG sich die Anforderung eines „aussagekräftigen Überblicks“ zu Eigen gemacht:

„Der Bekanntmachungstext zählt als entscheidungserhebliche Unterlagen den landschaftspflegerischen Begleitplan, die allgemein verständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf und weist darauf hin, dass weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen ausliegen. Damit wurde eine aussagekräftige Aufzählung über die im Zeitpunkt der Auslegung vom Vorhabenträger vorgelegten und sich mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens beschäftigenden entscheidungserheblichen Unterlagen gegeben, die dem § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG gerecht wird. Mit dem Hinweis auf die vorliegenden entscheidungserheblichen Unterlagen in der Auslegungsbekanntmachung wird das Ziel verfolgt, die betroffene Öffentlichkeit über alle

wesentlichen vom Vorhabenträger vorgelegten umweltrelevanten Planunterlagen zu informieren und ihr dadurch einen Überblick zu verschaffen, welche Umweltbelange durch den Vorhabenträger einer Prüfung unterzogen wurden und mit welchen Detailinformationen sie im Rahmen der Auslegung rechnen kann.“

- BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15, Rn. 20 Juris -

Im vorliegenden Fall hat die maßgebliche Auslegungsbekanntmachung des RP Stuttgart vom 09.10.2013 folgenden Wortlaut:

„Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten die hierfür erforderlichen Informationen über die mit dem Vorhaben verbundenen Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.“

Dieser Text genügt nicht den Anforderungen des §§ 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG. Die Aufzählung benennt überhaupt keine konkreten vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, sondern lediglich die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen „Informationen“. Auch diese Informationen sind sehr allgemein gehalten und entsprechend im Wesentlichen den allgemeinen Schutzgütern des UVP-Rechts, ohne diese weiter zu differenzieren.

So ist insbesondere nicht erkennbar, dass zum Zeitpunkt der Offenlage bereits Unterlagen über Erschütterungsimmissionen, über die Auswirkungen auf FFH-Gebiete, sonstige Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sowie über die Beeinträchtigungen geschützter Arten vorlagen. Ebenso werden die bereits vorliegenden Unterlagen über elektrische und magnetische Felder sowie Klima und Lufthygiene nicht benannt. Beim Schutzgut Wasser wird nicht ansatzweise zwischen den Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser unterschieden. Insgesamt stellt die Aufzählung damit keinen „aussagekräftigen Überblick“ dar.

1.2 Unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung – fehlende Auslegung aller umweltrelevanten Stellungnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1b UVPG zustande gekommen.

Über die Anforderungen an die Bekanntmachung hinaus enthält § 9 Abs. 1b UVPG Mindestvorgaben (vgl. § 4 UVPG) für die auszulegenden Unterlagen. Auszulegen sind danach mindestens die Unterlagen über die Umweltverträglichkeit nach § 6 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen

Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben. Jedenfalls letztere wurden nicht (vollständig) ausgelegt.

Hierzu wird nach Durchsicht der Verwaltungsvorgänge vertiefend vorgetragen.

1.3 Fehlen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die einzelnen UVP-pflichtigen Vorhaben

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. §§ 11, 12 UVPG, sowie in der Folge gegen das Abwägungsgebot, hier verankert in § 18 Satz 2 AEG und § 37 Satz 2 StrG BW.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ist fehlerhaft, weil sie nicht zwischen den Umweltauswirkungen der mehreren verfahrensgegenständlichen Vorhaben unterscheidet. Aufgrund dieses Mangels der offen gelegten Unterlagen konnte weder eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt noch eine ordnungsgemäße Abwägung vorgenommen werden. Die Abwägung ist fehlerhaft, da sie nicht zwischen den Vor- und Nachteilen der beiden planfestgestellten Vorhaben unterscheidet und die Gesamtabwägung nicht für jedes Vorhaben einzeln durchführt.

Insoweit macht sich der Antragsteller die dem Gericht und allen Beteiligten bekannten Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Lieber für den Antragsteller Schutzgemeinschaft Filder e.V. im Antragschriftsatz vom 2.11.2016, dort zu B.II.2 zu eigen und voll inhaltlich zum Vortrag in diesem Antragsverfahren und trägt zusammenfassend vor:

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den Entscheidungen zur Weservertiefung

- BVerwG, Beschl. v. 11.07.2013, 7 A 20/11, Rn. 14 Juris; BVerwG, Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1/15 u.a., Rn. 34 Juris -

folgend ist bei gemeinsamer Planfeststellung mehrerer Vorhaben im uvp-rechtlichen wie auch fachplanungsrechtlichen Sinne eine UVP und die fachplanerische Abwägung für jedes Vorhaben getrennt so durchzuführen, dass nicht die Gefahr besteht, dass sein Vorhaben mit größerer Bedeutung ein solches mit geringerer Bedeutung gleichsam zulassungsrechtlich "mitzieht", obgleich es für sich betrachtet nicht zugelassen worden wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu u.a. ausgeführt:

„Die durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen werden den an sie zu stellenden rechtlichen Anforderungen nicht gerecht, weil die Planfeststellungsbehörde den Begriff des UVP-pflichtigen Vorhabens verfehlt und deshalb den Gegenstand dieser Prüfungen unzutreffend bestimmt hat. Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG knüpft mit Rücksicht auf die Funktion der Umweltverträglichkeitsprüfung, die fachplanerische Sachent-

scheidung durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Vorhabens vorzubereiten, an den fachplanerischen Vorhabenbegriff an; **grundsätzlich ist ein Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts auch ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**. Anderes kann etwa für Komplexvorhaben wie den Bau eines Hafens (Nr. 13.9 bis 13.12 der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" - Anlage 1 zum UVPG) gelten, dessen einzelne Bestandteile unterschiedlichen Zulassungsverfahren unterliegen (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015 - 7 C 11.12 - BVerwGE 151, 213 Rn. 28.f.).

Vorliegend sind Gegenstand der Planfeststellung drei Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts: die Vertiefung der Außenweser einschließlich der hafenbezogenen Wendestelle, die Vertiefung der Unterweser von Bremerhaven bis Brake und die Vertiefung der Unterweser von Brake bis Bremen. Dass die Vorhabenträger die von ihnen geplanten Maßnahmen als zwei Vorhaben, nämlich als den Ausbau der Außenweser und den Ausbau der Unterweser, bezeichnet haben, vermag daran nichts zu ändern. Grundsätzlich bestimmt zwar der Träger eines Vorhabens dessen Gegenstand. Er ist dabei aber rechtlichen Grenzen aufgrund des materiellen Planungsrechts unterworfen, das den Rahmen für die planerische Ausgestaltung vorgibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015 - 7 C 11.12 - BVerwGE 151, 213 Rn. 19). Grenzen für die Ausgestaltung ergeben sich namentlich aus den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und dem Abwägungsgebot. **Die Aussagekraft der Abwägung darf weder durch übermäßige Aufsplitterung in Teilplanungen noch umgekehrt durch Zusammenfassung mehrerer Planungen beeinträchtigt werden**. Grenzen des Bestimmungsrechts des Vorhabenträgers bestehen deshalb zum einen, wenn eine zusammenhängende Maßnahme in Abschnitte geteilt wird. Das Abwägungsgebot verbietet, die Teilplanung so weit zu verselbstständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung geschaffen werden, unbewältigt bleiben (BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - 4 C 5.96 - BVerwGE 104, 236 <243>). Grenzen des Bestimmungsrechts bestehen zum anderen aber auch, wenn zwei oder mehr geplante Maßnahmen vom Träger als ein Vorhaben behandelt werden. **Verfolgt der Vorhabenträger mit mehreren Maßnahmen verschiedene Planungsziele und können diese Maßnahmen unabhängig voneinander verwirklicht werden, ohne dass die Erreichung der Ziele einer Maßnahme durch den Verzicht auf die anderen Maßnahmen auch nur teilweise vereitelt würde, so handelt es sich auch um mehrere Vorhaben**. Der Vorhabenträger darf dann nicht mehrere Vorhaben als ein Vorhaben bezeichnen und damit verhindern, dass über die Zulässigkeit jedes der Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer gesonderten fachplanerischen Abwägung der für und gegen das einzelne Vorhaben sprechenden Belange entschieden wird. Soll der Ausbau einer Bundeswasserstraße die seewärtige Zufahrt zu mehreren an ihr gelegenen Seehäfen verbessern und kann dieses Ziel für jeden Hafen erreicht werden, ohne zugleich die Erreichbarkeit der anderen Häfen zu verbessern, so muss deshalb für jeden Hafen und den seiner Anbindung dienenden Ausbauabschnitt gesondert abgewogen werden, ob die Verbesserung seiner Erreichbarkeit die negativen Umweltauswirkungen des für ihn erforderlichen Ausbauabschnitts rechtfertigt. Die mit der Behandlung als ein Vorhaben einhergehende Abwägung der kumulierten Vorteile gegen

die kumulierten Nachteile könnte nämlich dazu führen, dass ein Hafen mit hoher Verkehrsbedeutung die verbesserte Anbindung eines anderen Hafens "mitzieht", obwohl dessen Verkehrsbedeutung bei isolierter Betrachtung die Umweltauswirkungen der allein durch ihn verursachten Baumaßnahme nicht rechtfertigen würde. Die Rechtmäßigkeit einer Planung kann aber nicht davon abhängen, ob der Vorhabenträger seine Planungsziele mit getrennten Planfeststellungsanträgen verfolgt oder die Ziele und Maßnahmen in einem Antrag bündelt.

(...)

3. Für jedes der drei Vorhaben hätte die Planfeststellungsbehörde eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen und darin dessen Umweltauswirkungen ermitteln, zusammenfassend darstellen und bewerten müssen (§§ 5 ff., 11, 12 UVPG). Daran fehlt es (a). Dieser Fehler kann die Sachentscheidung beeinflusst haben (b).

a) Entsprechend der Funktion einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Sachentscheidung über ein Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts und insbesondere die planerische Abwägung der für und gegen dieses Vorhaben sprechenden Belange vorzubereiten, müssen die Umweltauswirkungen dieses konkreten Vorhabens gesondert in einer Umweltverträglichkeitsprüfung in den Blick genommen werden. Das bedingt die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für jedes einzelne fachplanerische Vorhaben. Zusätzlich bedarf es bei mehreren Vorhaben, die - wie hier - in engem zeitlichen Zusammenhang verwirklicht werden sollen, im Rahmen der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfung einer summierenden Betrachtung ihrer nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Pflicht hierzu ergibt sich unionsrechtlich aus Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Nr. 4 Fußnote 1 der UVP-Richtlinie, nach nationalem Recht aus einer unionsrechtskonformen Auslegung von § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 11 und 12 UVPG. Vorliegend mussten also nicht nur die Umweltauswirkungen der jeweiligen Fahrrinnenanpassungen gesondert, sondern zusätzlich die Umweltauswirkungen der verschiedenen denkbaren Überlagerungsvarianten geprüft werden. Dabei war zu beachten, dass die summierende Betrachtung die gesonderten Prüfungen zu ergänzen hat, aber nicht ersetzen kann.

(...)

b) Der Mangel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein für das Begehren des Klägers erheblicher Verfahrensfehler. (...) Die Erheblichkeit des Fehlers folgt jedenfalls aus § 4 Abs. 1a UmwRG i.V.m. § 46 VwVfG.

§ 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG stellt klar, dass Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung, die nicht unter Absatz 1 fallen, nicht von vornherein unerheblich sind, sondern als relative Verfahrensfehler nach § 46 VwVfG auf ihre Erheblichkeit hin beurteilt werden müssen. Dies entspricht der schon vor der Rechtsänderung geltenden Rechtslage (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2011 - 9 A 23.10 - BVerwGE 141, 171 Rn. 17).

Nach § 4 Abs. 1a UmwRG i.V.m. § 46 VwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts wegen eines relativen Verfahrensfehlers dann nicht beansprucht werden, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung

in der Sache unbeeinflusst gelassen hat. Zur Aufklärung dieser Frage hat das Gericht im Rahmen seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen alle verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Lässt sich nicht aufklären, ob der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG eine Beeinflussung vermutet. Das Gericht hat in diesem Fall also zu Gunsten des Klägers zu unterstellen, dass der Verfahrensfehler Einfluss auf die Sachentscheidung gehabt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass § 46 VwVfG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der Europäische Gerichtshof im Altrip-Urteil zur Erheblichkeit von Verfahrensfehlern aufgestellt hat, angewandt wird (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 - 4 A 5.14 - NVwZ 2016, 844 Rn. 41 unter Hinweis auf die amtliche Begründung des UmwRG-Änderungsgesetzes, BT-Drs. 18/5927 S. 10).

*Hiernach ist von der Erheblichkeit des dargelegten Fehlers bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen. Da die Umweltauswirkungen in der mit den Antragsunterlagen ausgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht für die beiden Abschnitte der Unterweser gesondert untersucht worden sind, konnte sich die Öffentlichkeit entgegen § 9 Abs. 1 und 1b Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG zu diesen Auswirkungen nicht äußern. **Die Möglichkeit, dass die Entscheidung bei einer Differenzierung zwischen den genannten Abschnitten anders ausgefallen wäre, lässt sich bereits deshalb nicht verneinen, weil diese Auswirkungen nicht ermittelt worden sind; es kann folglich auch nicht auf der Grundlage des Abwägungskonzepts der Beklagten mit der gebotenen Sicherheit nachvollziehend ausgeschlossen werden, dass die Beklagte bei einer separaten Betrachtung beider Abschnitte den Umweltbelangen den Vorzug gegeben hätte.***

- BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1/15 (7 A 20/11), 7 A 1/15, 7 A 20/11 –, Rn. 44, juris -

Im Ergebnis ebenso liegt der Fall hier:

Bei dem Bau der Neubaustrecke der Bahn und der Südumfahrung Plieningen handelt es sich fachplanungsrechtlich wie uvp-rechtlich um zwei Vorhaben, die unterschiedlichen Rechtsregimen unterworfen und hier nach § 78 VwVfG in einem Verfahren zusammengefasst sind. Die beiden Vorhabenträger verfolgen völlig unabhängig voneinander zu verfolgende Planungsziele. Lediglich die Lage ihrer Vorhaben im Raum ist davon abhängig, wo das jeweils andere Vorhaben zugelassen und realisiert wird. Die Planungsziele sind davon nicht abhängig und können auch durch getrennte Verfahren erreicht werden, in denen die Vorhabenträger dann jeweils die andere Fachplanung angemessen berücksichtigen.

Die Aussagekraft der Abwägung darf nicht durch die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben beeinträchtigt sein. Das ist indes hier der Fall. Die Umweltauswirkungen der beiden Vorhaben sind nicht getrennt voneinander und erst in einer Gesamtschau kumulativ in den Blick genommen worden. Die UVS geht vielmehr von einem Vorhaben mit einheitlich betrachteten Umweltauswirkungen aus. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbe-

schluss und nimmt ausschließlich eine Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit vor. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann so ihre Funktion, die Abwägung vorzubereiten, insoweit nicht erfüllen. Denn auch die Abwägung hätte vorhabenspezifisch erfolgen müssen. Sie ist vorliegend nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls nur für ein einheitlich betrachtetes Vorhaben erfolgt.

Der Fehler der Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein für das Ergebnis erheblicher Verfahrensfehler. Nach § 4 Abs. 1a UmwRG i.V.m. § 46 VwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts wegen eines relativen Verfahrensfehlers dann nicht beansprucht werden, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache unbeeinflusst gelassen hat. Zur Aufklärung dieser Frage hat das Gericht im Rahmen seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen alle verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Lässt sich nicht aufklären, ob der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 UmwRG eine Beeinflussung vermutet.

Hier wird sich jedenfalls nicht aufklären lassen, ob der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat. Es liegt nahe, dass die Umweltverträglichkeit der Südumfahrung Plieningen von der Planfeststellungsbehörde bei isolierter Betrachtung des Vorhabens nicht bejaht worden wäre. Das Vorhaben ist mit schwerwiegenden Eingriffen in besonders wertvolle Böden verbunden. Das Gesamtvorhaben ist mit Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote verbunden, ohne dass sich der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, Anlage 18.1 Anhang 3, die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben entnehmen ließen. Gleiches gilt für die weiteren Umweltauswirkungen. Zu welchem Ergebnis eine vorhabensspezifische UVP für die Südumfahrung Plieningen gekommen wäre, ist nicht ansatzweise feststellbar. Angesichts der von der Planfeststellungsbehörde nicht hinsichtlich ihres Gewichts ermittelten und in die Abwägung eingestellten für die Südumfahrung Plieningen streitenden Belange, kann nicht ausgeschlossen werden (und ist sogar naheliegend), dass bei isolierter Prüfung und Abwägung die Südumfahrung Plieningen nicht planfestgestellt worden wäre.

Die Abwägungsmängel sind offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss im Sinne von § 75 Abs. 1a VwVfG. Sie sind offensichtlich, weil sie sich ohne weiteres bereits aus dem Planfeststellungsbeschluss selbst ergeben. Ihm ist sowohl in den Ausführungen zur Umweltverträglichkeit wie auch in der Gesamtabwägung hinreichend deutlich zu entnehmen, dass die Planfeststellungsbehörde keine vorhabensspezifische Prüfung der Umweltverträglichkeit und keine vorhabensspezifische Abwägung vorgenommen hat.

Er ist von Auswirkung auf das Ergebnis, da das Vorhaben Neubaustrecke Stuttgart-Ulm das Vorhaben Südumfahrung Plieningen „mitgezogen“ hat. Für eine isolierte Planfeststellung des Vorhabens Südumfahrung Plieningen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Abwägung und auch bereits keine hinreichende Qualifizierung der für die Südumfahrung streitenden Belange.

1.4 Fehlerhaftes Verfahren: Fehlen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung nach Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Verstoß gegen § 73 VwVfG zustande gekommen. Die Änderung der Planung durch Änderung der fachplanerischen Vorhaben, die in dem Verfahren verbunden waren und Reduzierung des Antrags auf zwei von drei Vorhaben ist eine grundlegende Änderung, die eine erneute Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung erforderlich macht. Sie betrifft die Identität des Vorhabens.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts etwa zur A 14

- BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 26 Juris –

ist für die Beantwortung der Frage, ob eine Planänderung zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führt oder lediglich zur Beteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG, darauf abzustellen, ob es sich noch um das gleiche oder ein andersartiges Vorhaben handelt oder ob es sich um eine wesentliche Planänderung handelt, die die Identität des Vorhabens berührt, ob das Vorhaben nach Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist.

- vgl. BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Rn. 29 Juris -

Bei der Reduzierung eines Planfeststellungsantrags von drei auf zwei fachplanungsrechtliche Vorhaben liegt jedenfalls dann, wenn alle drei Vorhaben unterschiedliche Ziele verfolgen und auch unabhängig voneinander realisiert werden können, eine Identitätsänderung in dem vorgenannten Sinne vor. Denn ein Vorhaben, das den Antrag, seinen Umfang und seine Rechtfertigung und die gesamte Abwägung wesentlich mit geprägt hat, entfällt, womit zwangsläufig auch dessen prägende Wirkung für die Gesamtplanung entfällt.

Es handelt sich daher im Ergebnis bei der Änderung eines nach § 78 VwVfG gemeinsam geführten Planfeststellungsverfahrens durch Reduzierung von drei auf zwei Vorhaben um eine wesentliche Änderung, die zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führen musste. Das Versäumen dieser erneuten Beteiligung ist rechtswidrig.

1.5 Fehlerhafte Verbandsbeteiligung durch Verweigerung der Übersendung von Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Verstoß gegen § 49 Abs. 2 NatSchG BW zustande gekommen.

Der Antragsteller ist zudem durch fehlerhafte Beteiligung in seinen Beteiligungsrechten verletzt. Ihm wurde unter Verstoß gegen § 49 Abs. 2 NatSchG BW die Übersendung von Unterlagen verweigert, obgleich er ausdrücklich darum gebeten hatte. Dennoch wurden ihm entgegen § 49 Abs. 2 Satz 3 NatSchG BW ausschließlich Datenträger übersandt. Dies erfolgte nicht

nur ohne das in dieser Vorschrift geforderte Einverständnis, sondern gegen seinen erklärten Willen.

1.6 Fehlende Verbandsbeteiligung zum Verlust von Retentionsflächen und seiner Kompensation

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Verstoß gegen § 73 Abs. 8 VwVfG zustande gekommen. Danach ist, soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben.

Der Plan wurde geändert durch die Herausnahme der Kompensationsmaßnahme FCS1 mit einem Flächenumfang von 1,7 ha (S. 205). Die Annahme der Planfeststellungsbehörde, die verminderte Ersatzfunktion sei durch eine überschüssende Kompensation „aufgefangen“, ändert nichts an der Tatsache, dass eine Kompensationsmaßnahmen von flächenmäßig erheblichem Umfang mit einer Bewertung von 9.570 Ökopunkten gestrichen wurde und es sich damit um einen nicht unwesentlichen Planänderung handelt, durch die der Aufgabenbereich des Antragstellers stärker als bisher berührt wird.

Der Plan soll ausweislich der Ausführungen auf S. 240 des Planfeststellungsbeschlusses durch Vergrößerung des Einstauvolumens der Regenrückhaltebecken geändert worden sein. Er hätte nach den Ausführungen ebenda durch die Darstellung des Verlusts von Retentionsflächen in zwei Überschwemmungsgebieten geändert werden müssen, was offenbar versäumt wurde. Diese erforderliche Planänderung berührt den Aufgabenbereich des Antragstellers im Sinne von § 73 Abs. 8 VwVfG stärker als bisher und hatte eine Pflicht zur erneuten Beteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG zur Folge. Die Beteiligung ist nicht erfolgt.

Gleiches gilt für das auf S. 242 des Planfeststellungsbeschlusses erwähnte zusätzliche bauzeitliche Trockenfallen von Gewässern, das offenbar nach Durchführung der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung als möglicher erheblicher Eingriff in die Gewässer identifiziert und näher betrachtet wurde.

1.7 Fehler/Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Planfeststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus weiteren Gründen fehlerhaft und verstößt gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 11, 12 UVPG, wobei hier angesichts der übermäßig kurzen Antragsbegründungsfrist – deren Geltung entgegen der antragstellerseitig vertretenen und eingangs geschilderten Auffassung unterstellt – die Fehler zunächst nur beispielhaft aufgezeigt werden können:

- Die UVS betrachtet nicht alle erheblichen Umweltauswirkungen der planfestgestellten Vorhaben. Beispielhaft sei verwiesen auf die Ausführungen auf S. 103 der UVS:

„Die Auswirkung der Einleitung von anlagenbedingt aus der NBS-Entwässerung im PFA 1.3, Teilabschnitt 1.3a, anfallendem Oberflächenwasser in den angrenzenden PFA 1.4 (Vorfluter: Körsch) wird in der Umweltverträglichkeitsstudie für den PFA 1.4 behandelt.“

Damit wird bereits aus der UVS selbst deutlich, dass erhebliche Umweltauswirkungen der planfestgestellten Vorhaben gar nicht in den der Planfeststellung zugrunde gelegten Unterlagen geprüft und im Ergebnis auch nicht in die Abwägung eingestellt sind. Die UVS und – ihr nachfolgend – die fachplanerische Abwägung leidet unter Abwägungsdefiziten insoweit. Im Planfeststellungsbeschluss wird das Defizit nicht behoben, wie die Ausführungen zum Schutzgut Wasser, S. 110 f. verdeutlichen.

- Die UVS und die UVP des Beklagten verneinen offenkundig fehlerhaft und unter Verstoß gegen die Pflicht zur Einbeziehung eigener Erkenntnisse aus § 11 Satz 2 UVPG Auswirkungen auf Retentionsräume der Oberflächengewässer. Sie führt dazu auf S. 104 aus:

„In die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete wird durch die geplanten Baumaßnahmen nach bisherigem Kenntnisstand nicht direkt eingegriffen:

- Mittellauf des Steinbaches südlich der Ortsteiles Dürtlewang (rd. 400 m nordöstlich des Vorhabens)

- Hattenbach westlich der BAB A8 und der B 27 sowie im Mündungsbereich in die Körsch (rd. 50-60 m südwestlich des Vorhabens)

- Frauenbrunnenbach westlich der BAB A8 und der B 27 sowie im Mündungsbereich in den Hattenbach (rd. 50-60 m südwestlich des Vorhabens)

- Lachengraben (Koppentalklinge) westlich der BAB A8 (rd. 50-60 m südwestlich des Vorhabens)

Insofern sind keine Auswirkungen auf Retentionsräume der Oberflächengewässer zu besorgen (vgl. Anlage 20.1 der Planfeststellungsunterlagen).“

Der Hinweis auf Unterlage 20.1 bestätigt dann, dass auch die Unterlagen zu Hydrogeologie und Wasserwirtschaft von dieser Annahme ausgehen, vgl. dort Erläuterungsbericht S. 44:

„In die in Kapitel 3.8 genannten, für verschiedene Oberflächengewässer ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete wird durch die geplanten Baumaßnahmen nach bisherigem Kenntnisstand nicht direkt eingegriffen, so dass insofern keine Auswirkungen auf Retentionsräume der Oberflächengewässer zu besorgen sind.“

Im Planfeststellungsbeschluss auf S. 110 wird dies nicht problematisiert und ebenfalls davon ausgegangen, dass Überschwemmungsgebiete nicht durch den Entzug von Retentionsräumen betroffen sind.

Das steht in deutlichem Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 239 f. des Planfeststellungsbeschlusses:

„In ausgewiesene Überschwemmungsgebiete wird eingegriffen. Die Stadt Stuttgart forderte deshalb einen Ausgleich des entfallenden Retentionsvolumens. Die Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg für das Einzugsgebiet Körsch weise für den Hattenbach, Frauenbrunnenbach und Rennenbach Überschwemmungsgebiete aus. Das Vorhaben beanspruche Flächen im Überschwemmungsgebiet des Hattenbachs und des Frauenbrunnenbachs.

Nachdem die Planung des Vorhabenträgers der NBS diesen Aspekt nicht abschließend berücksichtigt und auch die Anhörungsbehörde diesen Punkt nicht thematisiert hat, forderte die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger der NBS zu einer endgültigen Stellungnahme auf. ...“

Warum die Planfeststellungsbehörde dann allerdings weder eine Anpassung der Planfeststellungsunterlagen forderte, noch eine Beteiligung jedenfalls der Umweltverbände durchführte, noch ihre eigenen Ausführungen zur Umweltverträglichkeit überarbeitete, bleibt offen.

Offenkundig sehr spät im Verfahren ist der Beklagte dann zum gegenteiligen Ergebnis gekommen: Das Vorhaben führt ausweislich der Ausführungen auf S. 240 des Planfeststellungsbeschlusses zu einem Verlust von Retentionsflächen in den Überschwemmungsgebieten von Hattenbach und Frauenbrunnenbach. Ob der sich daraus ergebende Konflikt fachplanerisch gelöst wurde, lässt sich dem Planfeststellungsbeschluss nicht hinreichend deutlich entnehmen.

Klar ist allerdings, dass der Planfeststellungsbeschluss insoweit widersprüchlich und defizitär ist und erhebliche Umweltauswirkungen nicht als solche in die Prüfung und Abwägung einstellt. Der Widerspruch besteht zwischen der Negierung erheblicher Umweltauswirkungen auf die Retentionsflächen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf S. 110 f. im Anschluss an UVS und hydrogeologischem Gutachten einerseits und dem Erkennen des vorhabenbedingten Verlusts von Retentionsflächen auf S. 239 f..

- Die Bewertung des Beklagten auf S. 116 des Planfeststellungsbeschlusses, das Vorhaben sei umweltverträglich, da den teils erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in ausreichendem Maße durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen begegnet werden könne, ist unter einer ganzen Reihe von Erwägungen leicht nachvollziehbar falsch.
 - Beispielhaft sei insoweit verwiesen auf die Ausführungen zum Artenschutz. Der Beklagte selbst geht auf S. 211 ff. des Planfeststellungsbeschlusses davon aus, dass artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich werden, weil unter Be-

rücksichtigung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu konstatieren ist. Die Annahme des Beklagten, den erheblichen Umweltbeeinträchtigungen könne auch insoweit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Maße begegnet werden, ist offenkundig falsch. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung des Beklagten ist falsch.

1.8 Fehler in der Planrechtfertigung und Abwägungsfehler wegen fehlender verkehrlicher Notwendigkeit der Neubaustrecke

In seinen Stellungnahmen im Verfahren hatte der Antragsteller ausführlich dargelegt, dass die vom Vorhabenträger verwendeten Prognosen für die Verkehrsentwicklung auf der planfestgestellten Bahnstrecke Stuttgart – Ulm offenkundig fehlgeschlagen sind. Von einstmalig für das Jahr 2010 prognostizierten bis zu 444 Zügen pro Tag sind real weniger als 260 verblieben. Zugleich haben sich die Kosten um mehr als 100 % erhöht. Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller sich stets gegen die Neubaustrecke mit umfangreicher Inanspruchnahme der wertvollen Filder-Böden ausgesprochen und im Ergebnis seiner Darlegungen u.a. ausgeführt:

Daraus folgt, dass die Neubautrasse wegen fehlgeschlagener Verkehrserwartungen nicht begründbar ist. Es reicht aus – und dies wird seit vielen Jahre unter Beweis gestellt – die Bestandstrasse zu modernisieren (z.B. ETCS und verbesserter Unterbau und Schienenweg). Damit könnten die heute tatsächlich gefahrenen Verkehre – im Falle eines derzeit nicht absehbaren Bedarfs – um bis zu 40 % gesteigert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich mit dem Einwand, der geeignet ist, die Planrechtfertigung der Neubaustrecke in Frage zu stellen, nicht auseinander. Dort wird vielmehr mit Blick insbesondere auf die Gesamtplanung für Stuttgart 21 nur auf die Einwendungen eingegangen, mit denen Kapazitätsprobleme geltend gemacht werden.

1.9 Fehlen der Planrechtfertigung und Abwägungsfehler wegen fehlenden Bedarfsfeststellungen für die Ortsumfahrung Plieningen

Für die Planfeststellung des Vorhabens Südumgehung Plieningen ist die Planrechtfertigung ersichtlich von der Planfeststellungsbehörde nicht geprüft. Es gibt auch in den Planfeststellungsunterlagen keine Planrechtfertigung. Das Vorhaben ist nicht „vernünftigerweise geboten“, jedenfalls sprechen für das Vorhaben nicht Belange von einem derartigen Gewicht, dass sie die entgegenstehenden Belange – hier insbesondere des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft und des Artenschutzes – im Rahmen der Abwägung überwinden könnten.

Jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden, referiert die Planfeststellungsbehörde auf S. 117 die rechtlichen Anforderungen an die Planrechtfertigung:

„Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben ist gegeben, wenn es aus Gründen des Allgemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn für

das Vorhaben ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Es genügt, wenn die konkret verfolgten Ziele vereinbar sind mit den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts und sie zudem generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsinteressen zu überwinden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1989 – 4 C 41/88 –, Rn. 47, juris). Die Planrechtfertigung bildet für ein Vorhaben folglich nur eine Hürde bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Juni 1971 – IV C 64.70 –, Rn. 21, juris).

Hinzuzufügen ist allerdings, dass mit den zur Planrechtfertigung festgestellten für das Vorhaben streitenden Belangen auch das Gewicht dieser Belange für die Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ermittelt werden muss, um die hier nach § 37 Abs. 5 StrG BW rechtlich gebotene Abwägung vornehmen zu können. Jedenfalls daran mangelt es hier. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Im Planfeststellungsbeschluss wird zur Planrechtfertigung der Südumgehung Plieningen ausgeführt:

„Der Neubau der Südumgehung Plieningen ist planerisch gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus den mit der Planung verfolgten straßenverkehrlichen Zielsetzungen. Die Südumgehung dient der dringend erforderlichen Verkehrsentslastung von Plieningen und ist auch im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplans 2010 Baden-Württemberg enthalten.

Die Straßenbauverwaltung hat nachvollziehbar dargelegt, dass der heutige Verkehrsknotenpunkt Neuhauser Straße/ Mittlere Filderstraße in Stuttgart Plieningen stark überlastet ist und dem Verkehrsaufkommen nicht mehr gerecht wird. Aufgrund der angrenzenden Bebauung sind eine Aufweitung und die Schaffung entsprechender (zusätzlicher) Abbiegespuren nicht möglich. Die zusätzlich durch die Fertigstellung der Westumfahrung Scharnhausen hervorgerufene Verkehrszunahme kann nach Feststellung der höheren Straßenbaubehörde auf der bestehenden Neuhauser Straße nicht mehr mit einer annehmbaren Verkehrsqualität abgewickelt werden. Die L 1204 muss deshalb aus dem angebauten Bereich heraus verlegt und durch eine neue, leistungsfähige Verbindung zu den Landesstraßen L 1016 und L 1205 südlich der Ortslage von Plieningen an das überörtliche Straßennetz angeschlossen werden.

Durch die geplante Südumgehung Plieningen kann die an der Neuhauser Straße angrenzende Bebauung in Plieningen östlich der Mittleren Filderstraße von Verkehrsimmissionen entlastet werden, was mit Blick auf das derzeitige hohe Belastungsniveau dringend geboten ist. Die Verkehrsverlagerung an den Rand von Plieningen wird die Situation im Innerortsbereich in Bezug auf Lärm, Abgasbelastung und Verkehrssicherheit nachhaltig verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des Ortszentrums und damit letztlich auch zur innerörtlichen Lebensqualität leisten.“

Entgegen dem Eindruck, den diese Ausführungen vermitteln, scheinen ihnen jedoch keinerlei Zahlen und Fakten zu Verkehrsbelegungen, Verkehrsprognosen und Kapazitäten bestehender

Verkehrswege und Knotenpunkte zugrunde zu liegen. Vielmehr scheint sich die Planfeststellungsbehörde auf eine Wiederholung der allgemeinen Behauptungen im Erläuterungsbericht dazu zu beschränken. Dort sind ebenfalls keine Zahlen und Kapazitäten genannt und ist insbesondere keine Verkehrsprognose angeführt, aus der sich ein verkehrlicher Bedarf ableiten ließe. Tatsachenfeststellungen zur lediglich pauschal und allgemein behaupteten Verkehrsverlagerung und der damit angeblich verbundenen Verbesserung der Lärm- und Abgasbelastung und der Verkehrssicherheit finden sich nicht.

Den mithin nicht näher durch die sonst allgemein üblichen Verkehrszahlen, Verkehrsprognosen und Kapazitätsberechnungen belegten allgemeinen Bedarfsannahmen stehen aber besonders gewichtige Belange entgegen, so etwa

- die Inanspruchnahme außergewöhnlich wertvoller Böden: Die Planfeststellungsbehörde hat auf S. 257 ff des Planfeststellungsbeschlusses zutreffend ausgeführt, dass die zu überbauenden Böden besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden sind. Die Filderflächen waren die sogen. Kornkammer Stuttgarts. Mit Bodenpunktzahlen > 80 gehören sie zu den wertvollsten Böden Baden Württembergs. Die außerordentlich hohe Wertigkeit der Böden hat dazu geführt, dass (allerdings fehlerhaft ohne Änderungsverfahren und Verbandsbeteiligung) auf eine mit 1,7 ha bedeutsame Kompensationsmaßnahme (FCS1) verzichtet wurde (Planfeststellungsbeschluss S. 205). Es ist abwägungsfehlerhaft, aufgrund der außerordentlich hohen Wertigkeit der Böden auf eine vom Vorhabenträger eingebrachte Kompensationsmaßnahme zu verzichten, das Gewicht der für ein fachplanerisch abzuwägendes Vorhaben streitenden Belange aber nicht festgestellt zu haben. Denn es drängt sich geradezu auf, dass unter angemessener Berücksichtigung der außerordentlichen Bedeutung des hochwertigen Bodens auch auf die Südumfahrung Plieningen verzichtet worden wäre.
- die Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange durch Entnahme und Einleitung, die mit in der Planfeststellung konzentrierter wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassen werden, durch Beeinträchtigung des Grundwassers, durch Beeinträchtigung der Oberflächengewässer bis hin zur planfestgestellten Verlegung des Hattenbachs, durch Entzug von Retentionsflächen festgesetzter Überschwemmungsgebiete.
- die Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote: Der planfestgestellte Bau der Südumfahrung Plieningen führt offenbar zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote. Die Ausnahme begründet die Planfeststellungsbehörde auf S. 229 im Hinblick auf das Ausnahmeerfordernis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ausschließlich mit einem Verweis auf die Ausführungen zu B.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Ausführungen unter B.4.1 hinsichtlich der Südumfahrung Plieningen sind soeben vollständig zitiert und lassen nicht ansatzweise zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erkennen.

Mit welchem Gewicht welcher der für die Südumfahrung Plieningen angeführten Belange diese und die weiteren entgegenstehenden Belange überwunden werden sollen, lässt der Planfeststellungsbeschluss offen. Vor dem Hintergrund der im Beschluss selbst dokumentierten

hohen Bedeutung der angeführten Belange und ihres sich daraus ergebenden hohen Gewichts in der Abwägung ist der Abwägungsfehler von Auswirkung auf das Ergebnis. Es kann nach den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung der Südumfahrung Plieningen versagt hätte, hätte sie das Gewicht der für das Straßenbauvorhaben streitenden Belange erkannt und zutreffend in die Abwägung eingestellt.

1.10 Fehler der Alternativen-/Variantenprüfungen

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen das fachplanerische Abwägungsgebot, § 18 Satz 2 AEG, § 37 Abs. 5 StrG BW. Relevante Varianten/Alternativen wurden nicht mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung von möglichen Alternativen eingestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat ausweislich der Ausführungen auf S. 136 zutreffend erkannt, dass Vorhabenträger und im Wege mindestens der nachvollziehenden Abwägung auch Planfeststellungsbehörde in Betracht kommende Alternativen abwägungsgerecht prüfen müssen:

„Die Entscheidung für eine Variante erfolgt mehrstufig: Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen überhaupt in die Abwägung einbezogen werden, sie müssen ferner mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden und schließlich darf – auf der Ebene des Abwägungsergebnisses – die Bevorzugung einer bestimmten Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 1988 – 7 NB 2/88 –, Rn. 22, juris).“

Sie hat dies allerdings hinsichtlich einer Reihe sich aufdrängender Alternativen nicht hinreichend berücksichtigt:

- Mehrfach im Planfeststellungsbeschluss erwähnt ist die Variante einer stärkeren Bündelung der Verkehrsstrassen (vgl. etwa S. 152). Eine solche drängt sich geradezu auf, weil zwischen BAB A 8 und Neubaustrecke ein Schutzwall planfestgestellt ist, der über die gesamte Länge in erheblichem Umfang zusätzlich wertvollen Filderboden in Anspruch nimmt gegenüber einer flächensparenden Variante mit geringeren Abständen der Verkehrswege untereinander, etwa mit Hilfe einer Schutzwand. Die Planfeststellungsbehörde lehnt eine solche Variante im Planfeststellungsbeschluss unter Hinweis auf die vermeintlich höheren Kosten ab. Die weiteren etwa auf S. 152 angeführten Aspekte können im Rahmen der Abwägung erkennbar kaum Gewicht erlangen. Es scheint aber bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Planfeststellung weder eine Prüfung der vermeintlichen Mehrkosten einer Schutzwand-Lösung noch eine Prüfung der bei einer Schutzwand-Lösung weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden hochwertigen Filder-Böden gegeben zu haben. Damit fehlt die Grundlage für eine

Bewertung im angemessenen Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange. Eine Einbeziehung der ernsthaft sich anbietenden Alternativlösung in die Abwägung hat mithin nicht (hinreichend) stattgefunden.

- Auch weitere Varianten mit dem Ziel, insbesondere die Inanspruchnahme der wertvollen Filder-Flächen zu minimieren, wurden nicht hinreichend geprüft. Zur Fristwahrung wird insoweit zunächst die folgende Passage aus der Stellungnahme des Antragstellers vom 9.9.2015 im Planfeststellungsverfahren zum Gegenstand des Vortrags im Eilverfahren gemacht:

d) Nur hilfsweise wird darauf verwiesen, dass der NABU eine enge Bündelung von Bahntrasse und BAB gefordert hat. Ebenfalls gefordert wurde die Schaffung eines Haltepunktes nördlich der BAB – etwa im Bereich des Messeparkhauses – mit einer dortigen Anbindung der Stadtbahnlinie U6 (ist auch Bestandteil des dortigen Verfahrens). Die Straßenbahn kann z.B. südlich der Schnellbahntrasse geführt werden. Die Verbindung zwischen diesem Schienenverkehrsknoten und den Haltepunkten Messe und Flughafen bildet ein noch zu planendes „people-mover-System“ wie es (grundsätzlich) an anderen Flughäfen und Brennpunkten des Personenverkehrs bereits eingesetzt wird (siehe z.B. <https://de.wikipedia.org/wiki/Peoplemover>).

Zugleich sind alle anderen Schienenaus- bzw. neubauplanungen zu streichen. Dies betrifft im vorliegenden Fall (PFA 1.3a) insbesondere die Aufweitung der Trasse für alle zu- und abführenden Gleise sowie die Aus- /Zuführungen selbst (einschließlich der Stadion NBS).

All diesen abgelehnten Maßnahmen mangelt es an der Erforderlichkeit. Sie tragen zum Landverbrauch bei – teils unmittelbar teils mittelbar (z.B. Aushubmassenlagerung) – und verursachen Nachteile für Mensch und Umwelt (Lärm, Luftschadstoffe, Belastungen von Grund- und Oberflächengewässer sowie Energieverbrauch und Klimaschädigung), ohne dass hierfür eine Erforderlichkeit gegeben wäre.

1.10.1 Fehler der Alternativen-/Variantenprüfungen zur Neubaustrecke

Der Planfeststellungsbeschluss ist abwägungsfehlerhaft, da er die sich aufdrängenden Alternativen bzw. Varianten nicht in die Abwägung einbezieht. Angesichts des sich inzwischen deutlich zeigenden Verkehrsrückgangs hatte der Antragsteller in seinen Stellungnahmen im Verfahren dargelegt, dass eine erneute, eine aktuelle Variantenprüfung erforderlich ist und die folgenden Varianten zur – aktualisierten – Prüfung verlangt:

Daraus folgt, dass die Neubaustrasse wegen fehlgeschlagener Verkehrserwartungen nicht begründbar ist. Es reicht aus – und dies wird seit vielen Jahre unter Beweis gestellt – die Bestandstrasse zu modernisieren (z.B. ETCS und verbesserter Unterbau und Schienenweg). Damit könnten die heute tatsächlich gefahrenen Verkehre – im Falle eines derzeit nicht absehbaren Bedarfs – um bis zu 40 % gesteigert werden.

Nur für den Fall, dass RPS und / oder EBA diese Option nicht für ausreichend erachten, wird die dem Urteil bzw. der Ausarbeitung von 1998 zugrunde liegende Trasse „Szenario 2000 + Filstaltrasse“ zur erneuten Beurteilung, nunmehr als Trassenvariante des NABU, eingebracht. Hierbei wird allerdings von Beginn an auf einen zweigleisigen Neubau verzichtet (dieser ist bestenfalls noch an Überholstellen erforderlich) und die eingleisige Neubauvariante (kurz: SZ00-1) – insbesondere auch im Neigungsbereich zwischen Tallage und Albhochfläche – gefordert. Der in der (beigefügten) Variantenuntersuchung dargelegte Trassenvergleich, ändert sich dementsprechend zu Gunsten vom Szenario SZ00-1. (Nochmals: Die Trassenbeschreibung im Urteil wird auch Teil des Verfahrens).

Selbstverständlich sind im Trassenvergleich alle zwischenzeitlich bekannten Probleme der Antragstrasse, welche seitens des NABU in einer Vielzahl von Einsprüchen dargelegt und somit im Gesamtverfahren eingebracht sind, zu Lasten der Antragstrasse zu beachten.

Aus Naturschutzgründen sowie aus Gründen des Gesundheits- und Siedlungsschutzes besteht kein Zweifel, dass die Trasse von SZ00-1 der Antragstrasse bei Weitem überlegen ist. Die Eingriffstiefe in Natur und Landschaft ist ungleich geringer (bei SZ00-1). Durch die Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen auf Neubauniveau werden die Siedlungsbereiche im Filstal bzw. entlang der Trasse beträchtlich aufgewertet und der Gesundheitsvorsorge endlich entsprochen. Dass es sich insgesamt hierbei nicht um nachgeschobene, sondern um „schon immer“ bekannte Tatsachen handelt, zeigt der beigefügte Trassenvergleich aus dem Raumordnungsverfahren. Wird dieser Vergleich um die Argumente zum Artenschutz sowie die tatsächlichen Zugzahlen und bis heute bekannte Kosten ergänzt, steigert sich die Diskrepanz zwischen der Antragstrasse und SZ00-1 – oder gar nur Ertüchtigung der Bestandstrasse – nochmals erheblich. Einzubeziehen sind zwischenzeitliche Nachweise, dass die sog. Schnellfahrverbindungen keineswegs dazu geführt haben, dass die Betreiberseite auch nur annähernd die erwarteten Passagierzahlen gewinnen konnte. Nahezu alle diese Strecken fahren mit unzureichendem Besetzungsgrad (oder geringen Zugzahlen) und sind defizitär (dies betrifft grundsätzlich den Fernverkehr).

Der Planfeststellungsbeschluss geht darauf nicht ein und ist daher abwägungsfehlerhaft.

1.10.2 Fehler der Alternativen-/Variantenprüfungen zur Ortsumfahrung Plieningen

Eine Variantenprüfung zu dem Vorhaben Südumfahrung Plieningen enthält der Planfeststellungsbeschluss nicht. In dem dafür vorgesehenen Abschnitt B.4.3.4 finden sich stattdessen ausschließlich Erwägungen zum Heranrücken von NBS und dann auch Südumfahrung Plieningen an die BAB A 8 durch Ersetzen des planfestgestellten Schutzwalls durch eine Schutzwand. Auf die fehlende Qualifizierung dieser Abwägung wurde bereits eingegangen.

Eine Variantenprüfung wäre hier insbesondere im Bereich der AS Plieningen gemeinsam mit der Planung der AS Plieningen der BAB A 8 erforderlich gewesen, da in diesem Bereich die Straßenbauwerke sehr weit von den gebündelten Verkehrsstrassen entfernt geführt werden und zudem die bereits vorhandenen Trassen verlassen mit der Folge, dass noch mehr Boden in Anspruch genommen, Lebensräume im Bereich der AS Plieningen zerstört und die Verkehrswege näher an die Ortslage Plieningen herangerückt werden. Der folgende Planauszug verdeutlicht, dass die Anschlüsse an die 312 beidseitig deutlich vom Bestand abweichen. Eine Alternativenprüfung drängt sich hier auf, insbesondere angesichts der von der Planfeststellungsbehörde zutreffend angenommenen hohen Bedeutung des Schutzes des fruchtbaren Filder-Bodens vor zusätzlicher Flächeninanspruchnahme.



Sachlich nicht nachvollziehbar und abwägungsfehlerhaft ist die fehlende Prüfung von Alternativen der Ausführung des Anschlusses an die B 312.

1.11 Abwägungsfehler Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes sind nicht gerecht abgewogen, wenn einerseits auf eine große (1,7 ha) naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme aus Gründen der Minimierung der

Inanspruchnahme des Bodens verzichtet wurde, andererseits die Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Annäherung der Trassen nicht nachvollziehbar geprüft wurde. Es hätte ein Verzicht auf die OU Plieningen unter besonderer Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Abwägung geprüft werden müssen.

1.12 Abwägungsfehler Wasser

Die Planfeststellungsbehörde hat ausweislich der Ausführungen auf S. 240 ff umfassende Neubewertungen möglicher Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser vorgenommen, ohne dass dem Planfeststellungsbeschluss in Zusammenschau mit den Planfeststellungsunterlagen eine Grundlage für die Abwägung zu entnehmen wäre.

Ausweislich der Ausführungen auf S. 240 ff. wurden folgende Punkte erstmalig und ohne nachvollziehbare Abwägungsgrundlage von der Planfeststellungsbehörde bewertet:

- Der Verlust von Retentionsflächen in zwei festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Hydrogeologischen Unterlagen, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Erläuterungsbericht und die Planfeststellungsbehörde selbst in ihren Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zur Umweltverträglichkeit negieren den Verlust von Retentionsflächen.
- Die Umgestaltung des Frauenbrunnenbachs und der Koppentalklinge.
- Das Zurverfügungstellen ausreichender Einleitmengen, dass angeblich zwischen Vorhabenträger und unterer Wasserbehörde geklärt worden sein soll.
- Ein vorhabenbedingtes zusätzliches Trockenfallen (bauzeitlich), das mit Verweis auf bereits vorhandenes zeitweises Trockenfallen nicht geprüft und abgewogen wurde. Der Verweis überzeugt dabei schon deshalb nicht ohne weiteres, weil die zusätzlichen Auswirkungen eines zusätzlichen bauzeitlichen Trockenfallens zu prüfen und abzuwägen waren. Ein bereits vorhandenes zeitweises Trockenfallen führt keinesfalls dazu, dass ein zusätzliches Trockenfallen ohne Auswirkungen auf Gewässer und Gewässerrandbereiche bleibt. Insoweit scheint die Planfeststellungsbehörde zudem den Prüfmaßstab verkannt zu haben: Die betroffenen Gewässer, insbesondere der Hattenbach, fließen in das FFH-Gebiet Filder. Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung des Gebiets hinreichend sicher ausgeschlossen ist. Die FFH-Vorprüfung, Anlage 18.1 Anhang 4, bietet dafür keine Grundlage, da diese mögliche Beeinträchtigung ausweislich der Tabelle S. 22 nicht Gegenstand der Prüfung war.

1.13 Rechts- und Abwägungsfehler Artenschutz

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen §§ 44 Abs.1, 45 Abs.7 BNatSchG.

Das gilt einerseits für das Vorhaben Südumfahrung Plieningen, wie bereits oben zu 1.9 ausgeführt.

Der planfestgestellte Bau der Südumfahrung Plieningen führt offenbar zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote. Die Ausnahme begründet die Planfeststellungsbehörde auf S. 229 im Hinblick auf das Ausnahmeerfordernis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ausschließlich mit einem Verweis auf die Ausführungen zu B.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Ausführungen unter B.4.1 hinsichtlich der Südumfahrung Plieningen sind soeben vollständig zitiert und lassen nicht ansatzweise zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erkennen.

Der Fehler infiziert auch die Ausnahmeprüfung für die Neubaustrecke. Auch insoweit fehlt es an einer Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nur für das Vorhaben Neubaustrecke. Der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, Anlage 18.1 Anhang 3, ist gerade keine vorhabensspezifische Prüfung zu entnehmen.

1.14 Fehlende wasserrechtliche Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen §§ 68, 67 WHG. Der Planfeststellungsbeschluss stellt mit der Verlegung des Hattenbachs die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer fest.

Es fehlt die verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Prüfung der wasserrechtlichen Planfeststellung für die Verlegung des Hattenbachs. Im PFB wird nicht einmal klargestellt, ob der Plan auch nach WHG festgestellt wird. Zwar wird auf S. 240 ohne nähere Konkretisierung ausgeführt, der Planfeststellungsbeschluss umfasse wasserrechtlich „die erforderlichen planrechtlichen Entscheidungen“. Welche das sind, ist aber dem Planfeststellungsbeschluss selbst nicht zu entnehmen. In den Planfeststellungsunterlagen finden sich im Erläuterungsbericht III S. 187-189 i.V.m. Anlage 20.1 Kap. 6 S.4 9 eine Konkretisierung der wasserrechtlichen Anträge. Eine wasserrechtliche Planfeststellung ist ausdrücklich nicht beantragt.

Auch eine Beteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist insoweit ebensowenig erfolgt wie die Beteiligung nach § 73 VwVfG. Es gibt keine Antragsunterlage für einen wasserrechtliche Planfeststellung.

Hätte der Antragsgegner eine wasserrechtliche Planfeststellung für die Verlegung des Hattenbach beschieden, dann hätte er wohl auch nicht die Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG erteilt (S. 240).

2. Interessenabwägung

Die Interessen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegen auch gegenüber den Interessen am Sofortvollzug.

Für ein Überwiegen der Interessen am Aussetzen des Sofortvollzugs spricht bereits, dass ausweislich der Ausführungen zuvor in dieser Antragschrift eine Vielzahl komplexer Rechts- und Tatsachenfragen zu klären sind.

Für ein Überwiegen der Aussetzungsinteressen spricht zudem, dass der Sofortvollzug schon deswegen nicht geboten ist, weil das Gesamtvorhaben S21 bereits mehrere Jahre Verzug gegenüber dem Zeitplan hat und nicht erkennbar ist, dass im streitgegenständlichen Abschnitt mit Baumaßnahmen kurzfristig begonnen wird und/oder dass der zeitnahe Baubeginn im Rahmen des Gesamtvorhabens erforderlich ist. Die Begründung des Sofortvollzugs auf S. 312 des Planfeststellungsbeschlusses beschränkt sich insoweit auf allgemeine Überlegungen. Sie begründet des Sofortvollzug ausschließlich mit bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen und Baufortschritt in benachbarten Abschnitt. Welcher Zeitplan dort aktuell vorgesehen ist und wie sich die Realisierung im Abschnitt 1.3a in diesen Zeitplan einpasst, ist nicht ansatzweise erkennbar.

Auch auf Grundlage einer Interessenabwägung wäre mithin die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Abschriften anbei.

Sommer
Rechtsanwalt